



**Fachdienst Jugendamt - Verwaltung**

Frau Jutta Busenius, Tel. 17-1567

|  |                   |                        |
|--|-------------------|------------------------|
| <b>TOP: Verpflegungsentgelte für städtische Kindertageseinrichtungen</b> |                   |                        |
| Beschlussvorlage Nr. 090/2020  |                   |                        |
| Produkt: 06.01.02 Städtische Kindertageseinrichtungen                    |                   |                        |
| <b>Beratungsfolge</b>  | <b>Behandlung</b> | <b>Sitzungstermine</b> |
| Hauptausschuss   | öffentlich        | 25.05.2020             |

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen?</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv  |  |                               |
|  | einmalig                               | lfd. jährlich                 |
| Aufwendungen/Auszahlungen  |  |                               |
| Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)   |  |                               |
| Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen   |  |                               |
| Sonstige Erträge/Einzahlungen  |  |                               |
| Bemerkung: die Mindereinnahmen belaufen sich monatlich auf rd. 26.800 €; für April und Mai ergibt sich somit eine Mindereinnahme von 53.600 €. |  |                               |
| Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?   |  |                               |
| <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:                               |  |                               |
| Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:  |  |                               |
| Einmalig:            /            /  |  |                               |
| Laufend:            /            /   |  |                               |
| <input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe  |  |                               |
| <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  |  |                               |
| Grundlage: Benutzungsordnung städtische Kindertageseinrichtungen   |  |                               |

**Beschlussvorschlag:**

Der Hautausschuss beschließt, die Essengelder im Rahmen der Verpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen antragslos für die Monate April, Mai 2020 und ggf. für weitere Zeiträume - in Analogie zur Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für städtische Kindertageseinrichtungen – vollständig zu erlassen.

**Begründung:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Das Land NRW und die kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, zunächst für die Monate April und Mai eine Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen vorzunehmen. Das Land NRW wird sich zu 50 Prozent an den Mindereinnahmen beteiligen. Per Dringlichkeitsbeschlüsse sind am 09.04.2020 auch für die Stadt Lüdenscheid eine Aussetzung der Beitragserhebung bzw. eine Erstattung der Elternbeiträge für den Monat April sowie am 04.05.2020 für den Monat Mai 2020 beschlossen worden. Für weitere Zeiträume werden die Elternbeiträge - in Analogie zur Erlasslage der Landesregierung NRW - ebenfalls ausgesetzt.

Da es eine Regelung zum Umgang mit den Essengeldern nicht gegeben hat, sind Erstattungsfragen in diesem Kontext lokal zu regeln. Die bestehende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Lüdenscheid v. 17.02.2015 trifft auch Regelungen zu Essengeldern und Erstattungsvoraussetzungen (§ 6 Benutzungsordnung), die aber die aktuelle Lage nicht erfassen und dieser auch nicht gerecht werden. So ist dort geregelt, dass „bei Nichtteilnahme am Essen von mindestens 3 aufeinander folgenden Wochen aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel Krankheit) der Anteil am Essengeld rückwirkend vom ersten Tag an erstattet wird, der den variablen Kosten (Lebensmitteleinkauf) entspricht“ (§ 6 Abs. 3 Benutzungsordnung). Selbst wenn man diese Regelung auf die aktuelle Situation übertragen könnte/würde, bekämen die Eltern von dem aktuellen Essengeld in Höhe von monatlich 69,31 € lediglich den Lebensmitteleinsatz von rund 13,37 € erstattet. Dieser Erstattungsmodus wird dem lang andauernden Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen nicht gerecht; es wird daher eine vollständige Erstattung des Essengeldes für die Monate April, Mai und ggf. weitere Zeiträume – in Analogie zur Aussetzung der Beitragserhebung – vorgeschlagen. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit einen Vorschlag zur Anpassung der Benutzungsordnung an derartige Ereignisse erarbeiten und vorstellen.

Lüdenscheid, den 04.05.2020

Im Auftrag:

*Gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver